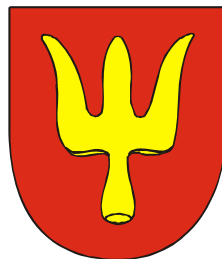


GEMEINDEORDNUNG



Einwohnergemeinde Schnottwil

Januar 2005

1. Einleitung.....	4
1.1. Geltungsbereich und Zweck	4
1.2. Bestand.....	4
1.3. Aufgaben	4
2. Gemeindeangehörige	5
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht.....	5
3. Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.....	5
3.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten	5
4. Organisation der Gemeinde	5
4.1. Allgemeine Organisation	5
4.1.1. Organe	5
4.1.2. Geschäftsverkehr	5
4.1.3. Einberufung.....	6
4.1.3.1. der Gemeindeversammlung.....	6
4.1.3.2. der Behörden	6
4.1.4. Beschlussfähigkeit	6
4.1.5. Protokollführung und Genehmigung	6
4.1.6. Oeffentlichkeit der Verhandlungen	6
4.1.7. Wahlen und Abstimmungen.....	6
4.1.8. Archiv	7
4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	7
4.2.1. Politische Rechte	7
4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
4.2.1.2. Motion und Postulat	7
4.2.1.3. Verfahren	7
4.2.1.4. Dringlichkeit.....	8
4.2.1.5. Interpellation.....	8
4.2.1.6. Petition	8
4.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	8
4.2.1.7. Obligatorische Urnenabstimmung	8
4.2.1.8. Grundsatz- und Konsultativabstimmung.....	9
4.2.1.9. Urnenwahlen.....	9
4.2.2. Gemeindeversammlung.....	9
4.2.2.1. Befugnisse	9
4.2.2.2. Verfahren	10
4.2.3. Gemeinderat	10
4.2.3.1. Zusammensetzung	10
4.2.3.2. Befugnisse	10
4.2.3.3. Ressortsystem	10
5. Kommissionen	11
5.1. Art und Zahl	11
5.2. Konstituierung.....	11
5.3. Geschäftsbehandlung.....	11
5.4. Befugnisse	12
5.4.1. Ständige Kommissionen	12
5.4.2. Rechnungsprüfungskommission.....	12
5.4.3. Bau- und Werkkommission	12
5.4.4. Betriebskommission.....	12
5.4.5. Chilbikommission	13
5.4.6. Flurkommission	13
5.4.7. Friedhofkommission.....	13
5.4.8. Naturschutzkommission.....	13
5.4.9. Schulkommission ¹⁾	13
5.4.10. Sonntagsschulkommission	13
5.4.11. Umweltschutzkommission.....	13
5.4.12. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission ²⁾	14

¹⁾ Aenderung per 1. August 2005

¹⁾ Aenderung per 1. November 2009

5.4.13 Wahlbüro.....	14
6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte und Funktionäre	14
6.1. Dienstverhältnis	14
6.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	15
6.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	15
6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.....	15
7. Finanzhaushalt	15
7.1. Finanzplan	15
7.2. Voranschlag.....	15
7.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	15
8. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	16
9. Beschwerderecht.....	16
10. Schlussbestimmungen	16
10.1. Aufhebung bisherigen Rechts	16
10.2. Inkrafttreten.....	16

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Schnottwil

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

1 Die Einwohnergemeinde Schnottwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- 4 Die Einwohnergemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde.

3. Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

3.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 5

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

4. Organisation der Gemeinde

4.1. Allgemeine Organisation

4.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

4.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

4.1.3. Einberufung

4.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

4.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

4.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 2 Das Protokoll wird vor der Genehmigung während 10 Tagen öffentlich aufgelegt. Aenderungsanträge sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

4.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

4.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1. Politische Rechte

4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2. Motion und Postulat

§§ 43 und 44 GG

§ 16

1 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

2 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

4.2.1.3. Verfahren

§ 45 GG

§ 17

1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

4.2.1.4. Dringlichkeit

§ 46 GG

§ 18

1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 17 Absatz 6 zu verfahren.

4.2.1.5. Interpellation

§ 48 GG

§ 19

1 Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördemitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

4.2.1.6. Petition

Art. 26 KV

§ 20

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 21

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.7. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 22

1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

4.2.1.8. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§§ 52 ff GG

§ 23

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.³⁾

2 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.³⁾

4.2.1.9. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 24

An der Urne werden gewählt:

- a) Im Proporzverfahren:
 - die Mitglieder des Gemeinderates;
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- b) im Majorzverfahren:
 - der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

4.2.2. Gemeindeversammlung

4.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 25

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴⁾ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal:
- b) Sie beschliesst:
 1. Den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. Die Rechnung;
 3. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 75'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 7'500.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden.
 6. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
 7. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 8. Namen und Wappen der Gemeinde;

⁴⁾ BGS 131.3; GG

³⁾ Aenderung per 15. Januar 2009

- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

4.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 26

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁵.

4.2.3. Gemeinderat

4.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 27

1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder je Liste.

4.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 28

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.--, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 7'500.--.

4.2.3.3. Ressortsystem

§ 76 GG

§ 29

1 Der Gemeinderat weist seinen Mitgliedern einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zu.

2 Die Ressortaufteilung ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

⁵ BGS 131.3; GG

5. Kommissionen

5.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 30

Auf die ordentliche Amtsdauer sind folgende Kommissionen zu wählen:

a) an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren:

Rechnungsprüfungskommission 5 Mitglieder

b) durch den Gemeinderat:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Bau- und Werkkommission ²⁾ | 5 Mitglieder |
| b) Betriebskommission | 3 Mitglieder |
| c) Chilibikkommission | 5 Mitglieder |
| d) Flurkommission | 5 Mitglieder |
| e) Friedhofkommission | 5 Mitglieder |
| f) Naturschutzkommission | 5 Mitglieder |
| g) Schulkommission¹⁾ | 5 Mitglieder |
| h) Sonntagsschulkommission | 3 Mitglieder |
| i) Umweltschutzkommission | 5 Mitglieder |
| j) Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission²⁾ | 5 Mitglieder |
| k) Wahlbüro | 3 Mitglieder / 4 Ersatzmitglieder |

Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen.

c) Nichtständige Kommissionen

1 Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Ueber die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.

d) Gemeindevertreter und Delegierte

Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreter aufgrund interkommunaler Vereinbarungen sowie die Delegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

5.2. Konstituierung

§ 31

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

5.3. Geschäftsbehandlung

§ 32

1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.

¹⁾ Aenderung per 1. August 2005

²⁾ Aenderung per 1. November 2009

- 2 Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.
- 3 Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.
- 4 Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

5.4. Befugnisse

5.4.1. Ständige Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 33

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- 2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeerlassen eingeräumt ist.
- 3 Unter Einhaltung des Submissionsreglementes der Einwohnergemeinde Schnottwil verfügen sie über die im Voranschlag bewilligten Kredite in der Laufenden Rechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.
- 5 Im Uebrigen üben sie beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

5.4.2. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 34

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

5.4.3. Bau- und Werkkommission²⁾

§ 35

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁷ sowie nach den entsprechenden Gemeindereglementen.

5.4.4. Betriebskommission

§ 36

Die Aufgaben der Betriebskommission bestehen in der Verwaltung und im Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

⁶ BGS 131.3; GG

⁷ BGS 711.1; BauG

²⁾ Aenderung per 1. Oktober 2008

5.4.5. Chilbikommission

§ 37

Die Chilbikommission organisiert jährlich die Schnottwiler Chilbi. Anschliessend an den Anlass erstellt sie zuhanden der Jahresrechnung eine Abrechnung.

4.4.6. Flurkommission

§ 38

Die Aufgaben der Flurkommission richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

5.4.7. Friedhofkommission

§ 39

Die Aufgaben der Friedhofkommission richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

5.4.8 Naturschutzkommission

§ 40

Die Aufgaben der Naturschutzkommission richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

5.4.9. Schulkommission¹⁾

§ 41

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem Volksschulgesetz⁸, insbesondere nach § 72 VSG.

5.4.10. Sonntagsschulkommission

§ 42

Die Sonntagsschulkommission organisiert die Sonntagsschule für die Kinder ab 6 Jahren bis zur 6. Klasse.

5.4.11. Umweltschutzkommission

§ 43

Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

¹⁾ Aenderung per 1. August 2005

²⁾ Aenderung per 1. November 2009

⁸ BGS 413.111; VSG

5.4.12. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission²⁾

§ 44

~~1 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.~~

~~2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch⁹, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch¹⁰ und der Sozialhilfegesetzgebung¹¹.~~

5.4.13 Wahlbüro

§ 45

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹².

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte und Funktionäre

6.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 46

1 Beamte sind

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- d) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- e) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.

2 Angestellte sind

- ~~a) Lehrer und Lehrerinnen¹⁾~~
- b) Hauswart oder Hauswartin Schulanlage²⁾
- c) Gemeindearbeiter oder Gemeindearbeiterin
- d) Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte
- e) Personal zur Unterstützung des/r Hauswarts/in Schulanlage²⁾

3 Nebenamtliches Personal/Funktionäre

Das nebenamtliche Personal und die Funktionäre sind im Anhang der Dienst- und Gehaltsordnung genannt und werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer gewählt.

4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

5 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁹ SR 210; ZGB

¹⁰ BGS 211.1; EG ZGB

¹¹ BGS 835.221; SHG

¹² BGS 113.111 WaG

¹⁾ Aenderung per 1. August 2005

²⁾ Aenderung per 1. Oktober 2008

6.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 47

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

6.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 48

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 Der Aufgabenbereich wird in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 49

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Der Aufgabenbereich wird in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

6.5. Weitere Beamtenungen

§ 133 GG

§ 50

Die Aufgaben der übrigen Beamtenungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

7. Finanzhaushalt

7.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 51

1 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

2 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

7.2. Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 52

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.3. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 142 GG

§ 53

1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 75'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 7'500.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besondern Traktandum zu beschliessen.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 54

1 Ueber den Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge und den Beitritt zu Zweckverbänden erteilt der Anhang 1 dieser Gemeindeordnung Auskunft.

2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Anhang 1 anzupassen, sofern die Aufzählung der öffentlichrechtlichen Verträge oder Zweckverbände eine Aenderung erfährt.

9. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 55

1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

3 Entscheide des Gemeinderates betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder den Datenschutz können beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 36-39 des Informations- und Datenschutzgesetzes.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 56

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. Mai 1993 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2. Inkrafttreten

§ 57

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, per 1. Januar 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am 24.01.2005.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

sig. M. Willi

sig. S. Mülchi

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 22. Februar 2005.

Aenderungen

Folgende Streichungen wurden per 1. August 2005 infolge Bildung der Schul- und Kindergartenkooperation Schnottwil/Biezwil/Lüterswil-Gächliwil vorgenommen:

- § 30 Bst. g),
- Ziffer 5.4.9. Schulkommission und § 41,
- § 46 Abs. 2 Bst. a).

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am 09.03.2005.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

sig. M. Willi

sig. S. Mülchi

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 28.04.2005.

Aenderungen

Folgende Streichungen werden per 1. November 2009 infolge Bildung der Sozialregion BBL vorgenommen:

- § 30 Abs. b) Bst. j),
- Ziffer 5.4.12. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission und § 44.

Folgende Aenderungen wurden per 1. Oktober 2008 berücksichtigt:

- Ziffer 5.4.3. und § 35: Bau- und Werkkommission anstatt Baukommission
- § 46 Abs. 2 Bst. b) Hauswart oder Hauswartin Schulanlage anstatt Schulhausabwart oder Schulhausabwartin
- § 46 Abs. 2 Bst. e) Personal zur Unterstützung des/r Hauswarts/in Schulanlage.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am 10.12.2008.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 15.01.2009.

Mit Verfügung vom 15.01.2009 wurde zusätzlich folgende Korrektur von Amtes wegen als bindend erklärt:

- § 23, Grundsatz- und Konsultativabstimmung, ändern:
 - 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.
 - 2 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

Begründung: Die §§ 52-53 GG, Konsultativabstimmung, wurden am 26.1.2005 aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen zu Absatz 1 und der Absatz 3 zu Absatz 2.

Aenderung

Folgende Aenderung wurde rückwirkend per 1. November 2009 berücksichtigt:

- § 30 Abs. b) Bst. a) Redimensionierung der Bau- und Werkkommission von 7 auf 5 Mitglieder.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am 9.12.2009.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 21.01.2010.

Anhang 1
zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil
vom 24. Januar 2005

Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

Gestützt auf Ziffer 8 §§ 56 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil wird festgehalten:

Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlichrechtlichen Verträge abgeschlossen:

- Erstellung und den Betrieb einer Kehrrichtbeseitigungsanlage (KEBAG) in der Region Solothurn/Bern;
- Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg der Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil;
- Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Ölfeuerungskontrolle);
- Spitexverein Bucheggberg;
- Regionaler Bevölkerungsschutz Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg BBL;
- Sozialregion BBL (Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg);
- Organisation und Durchführung der Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Schnottwil.

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. ARA Regio Grenchen, Grenchen;
2. Alters- und Pflegeheim Bucheggberg, Lüterswil;
3. Schulverband Bucheggberg A3, Schnottwil.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anhang 1 anzupassen, sofern die Aufzählung der öffentlichrechtlichen Verträge oder Zweckverbände eine Aenderung erfährt.